Rote Fabrik
Seestrasse 395
Postfach 1073
8038 Zürich
T: +41 (0)44 485 58 58
F: +41 (0)44 485 58 59
www.rotefabrik.ch

IG Rote Fabrik Statuten

Art. 1 Name und Sitz
Unter dem Namen IG ROTE FABRIK besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck
Zweck des Vereins ist die integrale Erhaltung und die Gesamtnutzung der Liegenschaft Rote Fabrik für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen im Sinne eines Zentrums für Kultur, Bildung, soziale Aufgaben und Freizeit. Neben der Vermittlung sollen insbesondere Formen der Hervorbringung von Kultur ihren Ort erhalten und gefördert werden.

Art. 3 Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Es wird unterschieden zwischen:
- Mitglieder mit Stimmrecht
- (juristische Person = 2 Stimmen)
- Ehrenmitglieder mit Stimmrecht
- Gönner_innen mit Stimmrecht

Art. 4 Ende der Mitgliedschaft
4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss und Auflösung der juristischen Person.
Durch schriftliche Kündigung des Mitglieds auf Ende des Vereinsjahres.
Durch Ausschluss durch den Vorstand. Dieser kann sofort und ohne Angaben von Gründen erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbetrag zu zahlen.

4.2 Den Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

4.3 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.4 Der Verein ist gemäss Verfügung der kantonalen Finanzdirektion vom 21. Mai 1991 von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern befreit.

Art. 5 Finanzielle Mittel
5.1 Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel in der Hauptsache aus jährlich wiederkehrenden städtischen Subventionen und Mitgliederbeiträgen, aus Zuwendungen, Mieteinnahmen und den Einnahmen aus dem Betrieb der IG Rote Fabrik.

5.2 Die Mitgliederbeiträge sowie die Mindestbeiträge für Gönner_innen werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 6 Organe
Die Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
- Vorstand

* Forum Futurum
* Betriebsgruppe (operative Leitung)
* Revisionsstelle

Die Kommissionen des Vereins stehen den Organen in beratender Funktion zur Seite.

Art. 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Sie wird spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss einberufen,
insbesondere:
a) zur Genehmigung des Tätigkeitsberichts
b) zur Abnahme der Jahresrechnung und der Revision
c) zur Wahl des Vorstands, der Rechnungsrevisionsstelle und der Schlichtungsstelle

7.2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder, auf Antrag der Schlichtungsstelle oder auf Antrag der Rechnungsrevisionsstelle einberufen werden.

7.3 Die Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen im Voraus allen Vereinsmitgliedern schriftlich unter Beilage der Traktanden angekündigt werden. Die Einladung kann per eMail erfolgen. Vorab wird den Mitgliedern eine Frist zur Einbringung eigener Traktanden gesetzt.

7.4 Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie kann nur über Geschäfte beschliessen, die in der Einladung traktandiert wurden. Statutenänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das relative Mehr der Anwesenden.

7.5 Statutenänderungen sind der Stadt zur Genehmigung vorzulegen. Statutenänderungen müssen der kantonalen Finanzdirektion und dem Handelsregisteramt mitgeteilt werden.

Art. 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus 6 bis 9 Mitgliedern von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder erhalten Unterschriftsberechtigungen.

Die Betriebsgruppe, die Stadt Zürich und die Genossenschaft "Ziegel oh Lac" delegieren ihr Mitglied. Die delegierten Mitglieder haben keine Zeichnungsberechtigung.

8.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach Aussen und regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

8.3 Der Vorstand gewährleistet die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist verantwortlich für die Strategie sowie die Einhaltung der Statuten des Vereins; er führt die statuarischen und gesetzlichen Vereinsgeschäfte.

8.4.a Der Vorstand ist zuständig für die vertraglichen Vereinbarungen und deren Einhaltung zwischen der IG ROTE FABRIK und den Behörden.

8.4.b Der Vorstand hat Arbeitgeberfunktion. Er stellt die Mitarbeiter_innen ein und spricht die Kündigungen aus. Der Vorstand bestimmt über das Personalwesen und kann entsprechende Verfahren delegieren.

8.5 Der Vorstand erlässt ein Finanzreglement. Er verabschiedet das Budget und kontrolliert dessen Einhaltung.

8.6 Der Vorstand tagt regelmässig. Die Sitzungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich. Entschädigungen für die Vorstandstätigkeit sind im Finanzreglement festgehalten. Die Höhe der Entschädigung wird an der MV bestimmt.

8.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

8.8 Die Betriebsgruppe kann in dringenden Fällen innerhalb von acht Tagen eine ausserordentliche Vorstandssitzung verlangen.

Art.9 Betriebsgruppe
9.1. Die Betriebsgruppe gewährleistet die operative Leitung der IG Rote Fabrik. Sie ist verantwortlich für die Koordination und Verwaltung des täglichen Betriebs.

Art. 10 Forum Futurum
10.1 Das FF (Forum Futurum) versteht sich als offenes Gefäss und
bietet allen an der IGRF interessierten Personen (Aussenstehenden wie Angestellten) die Gelegenheit für inhaltliche Diskussionen und Visionen, für Feedback, strategische Überlegungen und eine kritische Programm-Diskussion. Das FF soll zur inhaltlichen Weiterentwicklung der IGRF beitragen.

10.2 Das FF steht allen interessierten Gruppierungen und Einzelpersonen offen. Für eine Teilnahme am FF ist die Mitgliedschaft im Verein IGRF nicht notwendig. Für den Vorstand und die Festangestellten der IGRF ist die Teilnahme verpflichtend.

10.3 Das FF findet in der Regel jährlich statt. Das FF wird von der Betriebsgruppe und dem Vorstand gemeinsam einberufen. FF kann zusätzlich jederzeit vom Vorstand oder von mindestens 20 Vereinsmitgliedern einberufen werden.
Die Traktandenliste ist offen und kann von Externen ergänzt werden; Gesprächsthemen sind spätestens 3 Wochen vorher bekannt. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen im Voraus per Email erfolgen.

10.4 Jede anwesende Person kann eine Stimme abgeben. Die Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst. Es kann nur über Geschäfte beschlossen werden, die in der Einladung traktandiert wurden. Die Beschlüsse sind konsultativ und nicht bindend.

10.5 Der Vorstand kann inhaltliche Anregungen und Beschlüsse aus dem FF aufnehmen und deren Umsetzung durch die Betriebsgruppe verlangen.

Art. 11 Schlichtungsstelle
11.1 Die Schlichtungsstelle besteht aus mindestens drei Personen, die keinen Bereich angehören oder anderweitig in einem Arbeits- oder Mietverhältnis mit der IG Rote Fabrik stehen.

11.2 Die Schlichtungsstelle wird über die Konfliktparteien angerufen, wenn ein Konflikt innerhalb der IG Rote Fabrik weder durch die Konfliktparteien selbst, noch durch Schlichtungsbemühungen oder Entscheid der Vorstandsgruppe gelöst werden kann. Innert Monatsfrist stellt die Konfliktpartei der Schlichtungsstelle alle nötigen Unterlagen zu. Diese fällt einen bis zur nächsten Mitgliederversammlung befristeten Billigkeitsentscheid.

Art. 12 Revisionsstelle
Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Anforderungen.

Art. 13 Auflösung des Vereins
13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung
beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung zustimmen.

13.2 Ein nach Auflösung des Vereins allfällig verbleibendes Vermögen ist einer
Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zürich, den 26. Juni 2017; Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung.